

§ 17

Strafarrest

Militärpersonen sind im Stratarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 18

Freiheitsstrafe

- 1 Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.
- 2 Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 9

1 Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in der Regel in nicht verschlossenen Verwahrräumen. Im Interesse der Sicherheit und der Erziehung der Jugendlichen können Verwahrräume zeitweilig verschlossen werden.